



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankettbestellungen Haxnbauer, Tal 38, 80331 München (Nursia Gastronomie GmbH, Residenzstr. 12, 80333 München)

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Bankettbestellungen, sowie alle in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftraggeber erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen in dem o.g. Betrieb der Nursia Gastronomie GmbH (=Auftragnehmer). Hierzu zählen insbesondere auch Verträge und Vertragsbestandteile, die die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Auftragnehmers an den Auftraggeber beinhalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss und –Partner

1. Der Vertrag kommt durch Annahme des Antrags des Kunden (=Auftraggeber) durch den Auftragnehmer zustande. Nur diese, Auftraggeber und Auftragnehmer, sind Vertragsparteien. Ist der gegenüber dem Auftragnehmer auftretende Vermittler, Besteller oder Organisator der Veranstaltung nicht der Auftraggeber selbst, sondern ein vom Auftraggeber Bevollmächtigter oder Beauftragter, so hat er dies gegenüber dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss in eindeutiger Form offenzulegen. Auftraggeber, von diesem bevollmächtigte oder beauftragte Vermittler, Besteller oder Organisatoren der Veranstaltung versichern ausdrücklich, nicht im Auftrag einer sonstigen dritten, dem Auftragnehmer nicht bekanntgegebenen natürlichen oder juristischen Person zu handeln. Zudem ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber über den Veranstaltungszweck zwingend zu informieren.
2. Dem Auftraggeber, etwaigen von ihm bevollmächtigen oder beauftragten Vermittlern, Bestellern oder Organisatoren ist es ausdrücklich untersagt, die vom Auftragnehmer zur Veranstaltungsdurchführung überlassenen Räumlichkeiten dritten, dem Auftragnehmer nicht bekanntgegebenen natürlichen oder juristischen Personen zu überlassen. Eine etwaige Untervermietung ist ausdrücklich nicht gestattet, und eine Gestattung durch den Auftragnehmer auch nicht geschuldet.
3. Der Auftraggeber und etwaige von ihm bevollmächtigte oder beauftragte Vermittler, Besteller oder Organisatoren haben Kenntnis davon, dass die Nutzung der Räume nicht zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen berechtigt, auf denen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Inhalte dargestellt werden. Der Auftraggeber und etwaige von ihm Beauftragte oder Bevollmächtigte versichern, dass die von ihm / ihr / ihnen veranstalteten Zusammenkünfte keine derartigen Inhalte haben werden und verpflichten sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen.



III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der vom Auftraggeber angegebene Leistungsumfang gilt hinsichtlich Speisen- und Getränkefolge, Personenanzahl, Dekorationswunsch, sowie Beginn und Ende der Veranstaltung mit Vertragsschluss als verbindlich vereinbart.
2. Dem Auftragnehmer ist, soweit im Einzelfall und aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen, berechtigt, eine entsprechende Änderung in der Menüzusammenstellung einseitig vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produkts möglichst nahekommt, und den Auftraggeber zeitnah zu informieren (mündlich ausreichend). Falls die notwendige Ersatzbeschaffung beim Wareneinsatz eine Kostensteigerung von mehr als 5% (netto, ohne Umsatzsteuer) bedingt, ist der diese 5% übersteigende Kostenanteil zzgl. Umsatzsteuer durch den Auftraggeber zu tragen.
3. Der durch den Auftraggeber angegebene und durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus durch den Auftraggeber bestellte bzw. in Anspruch genommene Leistungen werden nach tatsächlichem Umfang in Rechnung gestellt.
4. Mit Zustandekommen des Vertrages hat der Auftraggeber die jeweils mit dem Auftragnehmer individuell vereinbarte Mindestmiete für einen gebuchten Raum bzw. Tisch in voller Höhe als Vorauszahlung an den Auftragnehmer zu leisten. Die Mindestmiete besteht in der Regel in der im Auftrag für den jeweils gebuchten Raum bzw. Tisch (oder jeweils Mehrzahl) konkret vereinbarten Umsatzgarantie. Darüber hinaus hat der Auftraggeber eine Kreditkartengarantie an den Auftragnehmer bis zur vollen Höhe des vereinbarten Gesamt-Menüpreises zu leisten. Für den Fall, dass für den jeweiligen Raum bzw. Tisch (bzw. jeweilige Mehrzahl) eine Mindestmiete nicht vereinbart ist, schuldet der Auftraggeber vorgenannte Kreditkartengarantie in vollständiger Höhe des vereinbarten Gesamt-Menüpreises. Bei einer Zahlungsanweisung hat der Auftraggeber Datum und Namen der Veranstaltung sowie den Namen des Auftraggebers anzugeben.
5. In sachlich gerechtfertigten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Auftraggebers oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, eine weitere Vorauszahlung oder Kreditkartengarantie, in Fällen des Zahlungsrückstandes auch bis zur vollen Höhe des sich aus der Bestellung ergebenden Gesamt-Menüpreises (es sei denn, 100 % wurden bereits nach dem vorstehenden Absatz 4 erreicht), zu verlangen.
6. Darüber hinaus können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von den vorangegangenen Regelungen abweichende Vorauszahlungen und Zahlungstermine schriftlich (Textform ausreichend) vereinbart werden.

7. Die Schlussrechnung ist am Ende der Veranstaltung und mit ihrem Vorliegen zur Zahlung fällig. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich (Textform ausreichend) vereinbart wurde.

IV. Rücktritt / Kündigung des Auftragnehmers

1. Wird die gemäß II. Nr. 4 vom Auftraggeber auf den Gesamt-Menüpreis zu leistende Vorauszahlung nicht spätestens 14 Tage nach Zustandekommen des Vertrags der Veranstaltung geleistet, und liegt zwischen Zustandekommen des Vertrags und Beginn der Veranstaltung ein längerer Zeitraum, ist der Auftragnehmer jederzeit (d.h. auch ohne Mahnung, Androhung o.ä.) berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten,
2. Des Weiteren ist der Auftragnehmer bei Eintritt eines sogenannten wichtigen Grundes unbeschadet etwa anwendbarer sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zu nachfolgenden Einzelfällen berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen, insbesondere wenn
 - Räumlichkeiten vom Auftraggeber oder etwaiger von ihm bevollmächtigter oder beauftragter Vermittler, Besteller oder Organisatoren schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; als wesentliche Tatsachen kommen dabei insbesondere die Identität des Leistungsempfängers, die Zahlungsfähigkeit des Auftragsgebers oder der Veranstaltungszweck in Betracht;
 - Höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen;
 - Der Veranstaltungsanlass oder -zweck gesetzeswidrig ist;
 - Der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers einschließlich dessen Betriebs in der Öffentlichkeit gefährden kann.
3. Die berechtigte Vertragsbeendigung des Auftragnehmers, z.B. nach obigen Bestimmungen, begründet für sich betrachtet, d.h. ohne Vorliegen sonstiger erforderlicher Kriterien hierfür, keinen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers.

V. Rücktritt des Auftraggebers/Stornierungsbedingungen

1. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nur dann berechtigt vom Vertrag mit dem Auftragnehmer zurückzutreten, wenn die Parteien ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vertraglich vereinbart haben, wie z.B. nachfolgend unter Abs. 2 dieser Ziff. V, ein gesetzlicher Rücktrittsgrund vorliegt, oder bei ausdrücklicher schriftlicher (Textform ausreichend) gesonderter Zustimmung des Auftragnehmers zur Vertragsaufhebung.

2. Im Falle eines Rücktritts des Auftraggebers ohne gesetzlichen Rücktrittsgrund bzw. ohne gesonderte ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers, siehe soeben Abs.1, nachfolgend zusammenfassend bezeichnet als „**Stornierung**“, kommen nachfolgend aufgeführte Stornierungsbedingungen zur Anwendung:
 - a. Eine Stornierung liegt nur dann vor, wenn der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich (Textform ausreichend) erklärt und die Stornierung zugegangen ist.
 - b. Bei Stornierung (klarstellend: einschließlich Zugang, siehe Buchstabe a.), die früher als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn geschieht, ist der Rücktritt kostenfrei möglich, ansonsten schuldet der Auftraggeber Zahlungen gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Buchstaben c. bis d. .
 - c. Bei Stornierung im Zeitraum zwischen 30 und 20 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist der Auftragnehmer berechtigt, die jeweils vereinbarte Raummiete bzw. die vereinbarte Mindestmiete (s.o.) zu verlangen. Ist eine Raummiete bzw. eine Mindestmiete nicht vereinbart, ist der Auftragnehmer dann berechtigt, 30 % des vereinbarten Gesamt-Menüpreises für die vereinbarte Personenanzahl in Rechnung zu stellen.
 - d. Bei Stornierung im Zeitraum zwischen 19 und 6 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, die jeweils vereinbarte Raummiete bzw. die vereinbarte Mindestmiete (s.o.) zu verlangen. Ist eine Raummiete bzw. eine Mindestmiete nicht vereinbart, ist der Auftragnehmer dann berechtigt, 50 % des vereinbarten Gesamt-Menüpreises für die vereinbarte Personenanzahl in Rechnung zu stellen.
 - e. Bei Stornierung im Zeitraum ab 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, die jeweils vereinbarte Raummiete bzw. die vereinbarte Mindestmiete (s.o.) zu verlangen. Ist eine Raummiete bzw. eine Mindestmiete nicht vereinbart, ist der Auftragnehmer dann berechtigt, 70 % des vereinbarten Menüpreises für die vereinbarte Personenanzahl in Rechnung zu stellen.
3. Zudem hat der Auftraggeber im Falle der Stornierung die Kosten Dritter der durch ihn bzw. für seine Veranstaltung absprachegemäß bestellten Fremdleistungen Dritter (z.B. Band, Dekoration etc.) in vollem Umfang zu tragen, soweit diese nicht mehr rechtzeitig kostenfrei storniert werden können. Der Auftragnehmer bemüht sich nach Kräften, das ihm Mögliche und Zumutbare zur möglichst kostenschonenden Stornierung beizutragen.
4. Dem Auftraggeber ist es in allen Fällen dieser Ziff. V ausdrücklich gestattet, Nachweis zu erbringen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Mitbringen von Speisen, Getränken, Dekorationsmaterial und sonstigen Sachen

1. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, Speisen, Getränke und eigenes Dekorationsmaterial zur Veranstaltung mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung (Textform ausreichend) mit dem Auftragnehmer.
2. Werden Sachen und Gegenstände jeglicher Art in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers mitgebracht, so erfolgt dies auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Untergang und Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden. Die Haftungsbeschränkung des vorhergehenden Satzes gilt allerdings nicht
 - a. bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers;
 - b. im Fall von Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben;
oder
 - c. im Falle einer Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ des Auftragnehmers, die nicht bereits unter a. oder b. fallen; wesentliche Vertragspflichten (auch „Kardinalpflichten“ genannt) sind solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf (insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden sog. Hauptleistungspflichten) - in solchen Fällen haftet der Auftragnehmer stets, allerdings der Höhe nach beschränkt, und zwar auf die bei vorliegendem Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
 - d. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben von vorstehenden Regelungen vollständig unberührt.

VII. Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftraggeber kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Auftragnehmers aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen; ungeachtet dessen können Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis stets aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden (selbstverständlich unbeschadet der Möglichkeit der Gegenseite, die Aufrechnung gerichtlich überprüfen zu lassen).
2. Die Abtretung oder Verpfändung der dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüche oder Rechte ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung (Textform ausreichend) des Auftragnehmers.

VIII. Pflichten, Haftung, Schadensersatz, Verjährung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Schwankungen um mehr als 5% in der Anzahl der zu bewirtende Gäste spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (Textform ausreichend) zu informieren, dann trägt er die Kosten hierfür nicht. Spätere Reduzierungen werden voll berechnet.
2. Bei erheblicher Reduzierung der tatsächlichen von der bestellten Personenanzahl (= um mehr als 10%) hat der Auftragnehmer das Recht, nicht aber die Pflicht, die ursprünglich auf Basis der bestellten Personenanzahl bestätigten Räumlichkeiten bzw. Tische zu ändern und die Gäste ihrer tatsächlichen Anzahl entsprechend anderweitig zu platzieren, schuldet dann aber Anpassung der Raummiete bzw. des Mindestmiete.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für bestellte und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten Preise bzw. im Betrieb des Auftragnehmers geltenden Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber angestoßene Leistungen und etwaige vom Auftraggeber daraufhin veranlasste Auslagen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen an Dritte, und in jedem Falle auch für durch die Umsetzung der Veranstaltung des Auftraggebers begründete Forderungen von Urheberrechtsgesellschaften.
4. Der Auftragnehmer haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung des vorhergehenden Satzes gilt allerdings nicht
 - a. bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers;
 - b. im Fall von Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben;oder
 - c. im Falle einer Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ des Auftragnehmers, die nicht bereits unter a. oder b. fallen; wesentliche Vertragspflichten (auch „Kardinalpflichten“ genannt) sind solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf (insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden sog. Hauptleistungspflichten) - in solchen Fällen haftet der Auftragnehmer stets, allerdings der Höhe nach beschränkt, und zwar auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
 - d. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.
5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so haftet er für Schäden des Auftragnehmers an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. – besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.



6. Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen der vorstehenden beiden Sätze gelten insoweit bei Ansprüchen nicht, als diese einen oder mehrere der Fälle des vorhergehenden Absatzes 4 Buchstaben a. – d. darstellen/erfüllen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Textform ist hierfür ausreichend.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.